



Zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug

## Vereinfachter Spendennachweis für Zuwendungen bis 300,00 Euro

Bei Spenden bis zu 300.- Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg als Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

|                          |   |                |  |
|--------------------------|---|----------------|--|
| Empfänger:               | Förderverein Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer e.V.<br>Virchowstr. 1<br>26382 Wilhelmshaven |                |  |
| Steuernummer:            | 70/220/14125  |                |  |
| Spendenkonten:           | DE05 2805 0100 0050 4170 70   | BIC : SLZODE22 |  |
|                          | DE96 2505 0100 0001 8300 67   | BIC : SLZODE22 |  |
| <b>Höhe der Spende:</b>  | lt. Zahlbeleg / Kontoauszug   |                |  |
| <b>Datum der Spende:</b> | lt. Zahlbeleg / Kontoauszug   |                |  |

Der Förderverein Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer e.V. ist nach dem letzten uns zugewandenen Bescheid des Finanzamtes Wilhelmshaven vom 04.09.2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

**Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Gemeinnütziger Zweck des Vereins: **Förderung des Umweltschutzes**. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO). Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke verwendet werden.

Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 300,00 € als Zuwendungsbestätigung. - Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Förderverein Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer e.V.

- Der Vorstand -